

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 21.09.2023

Jahr 2023

Veröffentlicht am 28.09.2023

4. Beschluss: Änderung der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018) und Änderung der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018)

4. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil A 2018 und die Satzung Teil B 2018 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung Satzung Teil A 2018

Die Satzung Teil A 2018, kundgemacht am 30.11.2017, zuletzt geändert mit dem 2. Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.09.2022, kundgemacht am 28.09.2022, auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Der Antrag hat auf dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen und muss spätestens am 30. September des Jahres der Antragstellung bei der Rechtsanwaltskammer einlangen. Der Antrag muss spätestens im Jahr der Vollendung des 50. Lebensjahrs gestellt werden.“

2. In der Überschrift zum 2. Hauptstück wird die Wortfolge „und nach Beitragsermäßigung bei Geburt, Adoption oder Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege“ angefügt.

3. In § 10a werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Hat der oder die Versicherte aufgrund eines Ruhens nach § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d

RAO verringerte Beiträge geleistet (§ 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. bb RAO), kann auf Antrag bei der Rechtsanwaltskammer, bei der er oder sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Beitragsermäßigung eingetragen war, ein Nachkauf auf volle Beitragsmonate erfolgen.

(1b) Hat der oder die Versicherte aufgrund einer Beitragsermäßigung nach § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO verringerte Beiträge geleistet, kann auf Antrag bei der Rechtsanwaltskammer, bei der er oder sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Beitragsermäßigung eingetragen war, ein Nachkauf auf volle Beitragsmonate erfolgen.“

4. *In § 10a Abs. 2 wird das Wort „spätestens“ durch die Wortfolge „innerhalb von“ ersetzt und nach der Wortfolge „Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege“ wird die Wortfolge „gestellt werden. Der Antrag muss spätestens zum 30. September des Jahres der Antragstellung“ eingefügt.*

5. *In § 10c wird in Abs. 1 vor der Wortfolge „nachgekauft wird“ die Wortfolge „nach § 10a Abs. 1“ eingefügt und nach Abs. 1 der folgende Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Für den Nachkauf nach § 10a Abs. 1a und 1b ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Ermäßigung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.“

6. *In § 26 Z 8 wird die Wortfolge „wo immer“ durch die Wortfolge „im Inland“ ersetzt.*

7. *In § 27 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „wo auch immer“ durch die Wortfolge „im Inland“ ersetzt.*

8. *In § 44 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Antragstellung“ durch die Wortfolge „den Todestag“ ersetzt, der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.“*

9. *In § 48 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Antragstellung“ durch die Wortfolge „den Todestag“ ersetzt, der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Waisenrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.“*

Artikel 2

Änderung Satzung Teil B 2018

Die Satzung Teil B 2018, kundgemacht am 30.11.2017, zuletzt geändert mit dem 2. Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.09.2022, kundgemacht am 28.09.2022, auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, wird wie folgt geändert:

1. *In § 9 Abs. 4 wird die Wortfolge „§ 32 RAO bzw.“ gestrichen.*

2. *In § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Antragstellung“ durch die Wortfolge „den Todestag“ ersetzt, der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden*

Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.“

3. In § 38 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Antragstellung“ durch die Wortfolge „den Todestag“ ersetzt, der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Waisenrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) am 28.09.2023. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

